

INHALT

WIEN, AM 26. APRIL 2007

- 1) PAUSCHALIERUNG DER WERBUNGSKOSTEN BEI EINKÜNFTEIN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG
- 2) PFLICHTANGABEN IN E-MAILS, GESCHÄFTSBRIEFEN UND AUF WEBSEITEN
- 3) ENTWICKLUNG DER STUNDUNGS- UND AUSSETZUNGSZINSEN
- 4) UNZULÄSSIGE VERFALLSKLAUSELN BEI WERTKARTENTELEFONEN
- 5) GEFÄNGNISANDROHUNG IM RAHMEN DER STEUERFAHNDUNG
- 6) WAHREN EINER FRIST BEIM FINANZAMT
- 7) NICHT ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG VON ELEKTRONISCHEN DATENTRÄGERN BEI FINANZAMTSPRÜFUNGEN
- 8) ÄNDERUNG DER LADENÖFFNUNGSZEITEN
- 9) GESETZLICHE HAFTUNG BEIM UNTERNEHMENSÜBERGANG
- 10) VERBRAUCHERPREISINDEX

PAUSCHALIERUNG DER WERBUNGSKOSTEN BEI EINKÜNFTEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG



Ab der Veranlagung 2006 besteht nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die Werbungskosten zu pauschalieren. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Pauschalierungsregelung ist allerdings, dass es sich um **die Vermietung von Zimmern oder Apartments mit Frühstück** handelt und die Bettenanzahl nicht mehr als 10 Fremdenbetten umfasst. Die Werbungskosten können mit 50 % der Einnahmen (exkl. Umsatzsteuer und Kurtaxe) angesetzt werden. Ebenso besteht die

Möglichkeit, die bezahlte Umsatzsteuer und die Vorsteuer aus Anlageninvestitionen abzusetzen.

Werden **weniger als 5 Apartments** und keine Nebenleistungen (z.B. Frühstück) erbracht, können die Werbungskosten mit 30 % der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer Kurtaxe) abgesetzt werden.

Bei Dauervermietung von Wohnungen ist keine Pauschalierung der Werbungskosten möglich.

PFLICHTANGABEN IN E-MAILS, GESCHÄFTSBRIEFEN UND AUF WEBSEITEN

Seit 1. Jänner 2007 gilt das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB). Das UGB ersetzt das bisherige Handelsgesetzbuch (HGB).

Im Zuge der Neuregelung wurden auch die Pflichtangaben in E-Mails, Geschäftsbriefen und Webseiten neu geregelt.

Von der Neuregelung erfasst sind:

- alle Kapitalgesellschaften
- eingetragene Einzelunternehmen
- offene Gesellschaften (OG)
- Kommanditgesellschaften (KG)
- Genossenschaften.

Nunmehr sind folgende Angaben vorgeschrieben:

a) Allgemeine Pflichtangaben

- Firma (genauer Firmenwortlaut)
- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Eventuell Hinweis, wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet



b) Besondere Pflichtangaben

Zusätzlich sind in bestimmten Fällen noch weitere Informationen anzugeben:

- **Einzelunternehmer:**
Angabe von Vor- und Zunamen und gegebenenfalls Firmennamen
- **OG oder KG sofern eine Kapitalgesellschaft beteiligt ist:**
Angabe aller allgemeinen Pflichtangaben betreffend die persönlich haftende Kapitalgesellschaft
- **Genossenschaften:**
Art der Haftung
- **Kapitalgesellschaften, wenn freiwillig Angaben über das Kapital gemacht werden:**
Angabe des Grund- bzw. Stammkapitals und Angabe des Gesamtbetrages der allenfalls ausstehenden Einlage
- **Inländische Zweigniederlassung und ausländische Unternehmen:**
Angabe der allgemeinen Pflichtangaben betreffend das ausländische Unternehmen sowie Angabe der Firma, der Firmenbuchnummer und des Firmenbuchgerichtes der Zweigniederlassung

Neu ist die **Pflicht** für alle **eingetragenen Unternehmer** auf Ihren Webseiten die **Pflichtangaben** zum Unternehmen offen zu legen. Es ist ausreichend, wenn die Daten im Impressum zugänglich gemacht werden.

Die vorhin aufgezeigten Pflichtangaben sind bei **allen** Informationen (Geschäftsbriefen, Bestellscheinen, usw.) anzugeben, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Ausgenommen von der Angabe sind „Briefe und Berichte“ die im Rahmen einer **bestehenden Geschäftsverbindung** ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (z.B. Lieferscheine, Auftragsbestätigungen und Rechnungen).

Obige Vorschriften gelten für Kapitalgesellschaften ab 1. Jänner 2007. Für alle sonstigen eingetragenen Unternehmen hat der Gesetzgeber eine **Übergangsfrist** bis 1. Jänner 2010 vorgesehen. Diese Übergangsfrist gilt für alle Offenlegungsvorschriften, auch für E-Mails, nicht jedoch für den E-Mailverkehr.

Sollte es ein Unternehmer verabsäumen, die angeordneten Pflichtangaben zu machen, droht eine Zwangsstrafe von bis zu € 7.260,00.

ENTWICKLUNG DER STUNDUNGS- UND AUSSETZUNGS- ZINSEN

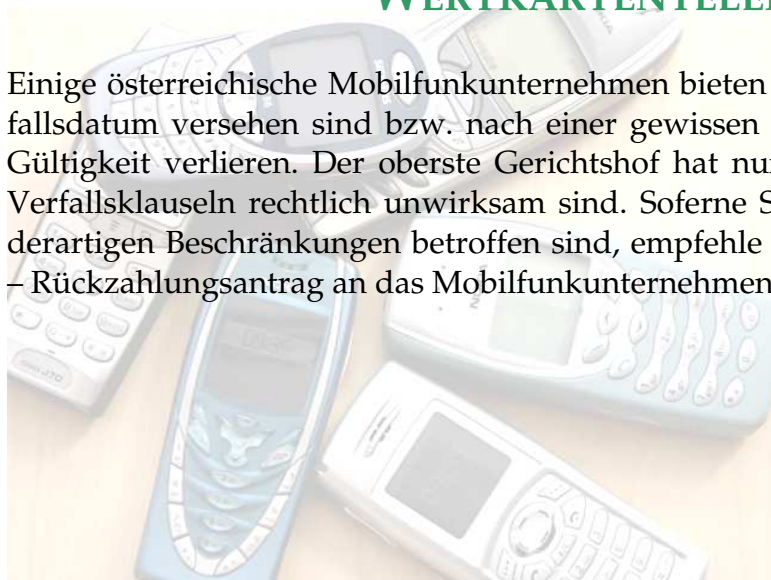
Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt derzeit viereinhalb Prozent über dem Basiszinssatz, für Aussetzungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank steigt in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 14. März 2007 auf 3,19 %, für Anspruchszinsen ebenfalls 5,19 %.

Basiszinssatz und Steuerzinsen haben sich seit September 2001 wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Basis- zinssatz	Stundungs- zinsen	Aussetzungs- zinsen	Anspruchs- zinsen
18.9.01 – 8.11.01	3,25 %	7,25 %	4,25 %	5,25
9.11.01 – 10.12.02	2,75 %	6,75 %	3,75 %	4,75
11.12.02 – 8.6.03	2,20 %	6,20 %	3,20 %	4,20
9.6.03 – 31.1.05	1,47 %	5,47 %	2,47 %	3,47
1.2.05 – 26.4.06	1,47 %	5,97 %	3,47 %	3,47
27.4.06 – 10.10.06	1,97 %	6,47 %	3,97 %	3,97
11.10.06 – 13.3.07	2,67 %	7,17 %	4,67 %	4,67
seit 14.3.07	3,19 %	7,69 %	5,19 %	5,19

UNZULÄSSIGE VERFALLSKLAUSELN BEI WERTKARTENTELEFONEN

Einige österreichische Mobilfunkunternehmen bieten Wertkarten an, die mit einem Verfallsdatum versehen sind bzw. nach einer gewissen Zeit (meist nach 13 Monaten) ihre Gültigkeit verlieren. Der oberste Gerichtshof hat nunmehr entschieden, dass derartige Verfallsklauseln rechtlich unwirksam sind. Sofern Sie bzw. Ihre MitarbeiterInnen von derartigen Beschränkungen betroffen sind, empfehle ich, einen – möglichst schriftlichen – Rückzahlungsantrag an das Mobilfunkunternehmen zu richten.



GEFÄNGNISANDROHUNG IM RAHMEN DER STEUERFAHNDUNG

Eine Richtlinie des Finanzministeriums schreibt ein faires Verhalten im Rahmen von Hausdurchsuchungen vor. Der Wortlaut dieser Richtlinie lautet wörtlich: *Das Recht auf ein faires Verfahren verbietet es, Druck auszuüben oder sonstige unerlaubte Mittel (z.B. ungerechtfertigte Androhung der Festnahme zur Erzielung eines Geständnisses usw.) einzusetzen.* Leider halten sich manche Mitglieder der Steuerfahndungsabteilung nicht an diese Richtlinie. Kürzlich ereignete sich ein Vorfall, bei dem 8 Beamte der Steuerfahndung zunächst Polizeiassistenten anforderten und dann zu einem Kleingewerbetreibenden (Jahresumsatz € 90.000,00) gingen, um eine Beschlagnahme aller Unterlagen (wegen Vermutung der Schwarzgeschäfte) durchzuführen. Der steuerliche Vertreter erklärte – sofort – namens seines Klienten, dass dieser bereit sei alle Unterlagen herauszugeben.

Die Steuerfahndung suchte nach „Schmierpapieren“ betreffend Telefonaufzeichnungen, Auftragsannahmen und Besprechungsnotizen bezüglich allfälliger Aufträge. Im Rahmen der Amthandlung wurde sowohl seitens des Klienten also auch dessen steuerlichen Vertreters eine Beschlagnahme durch die Finanzverwaltung und eine Versiegelung aller Unterlagen angeboten. Dieses Angebot erfolgte aufgrund der Androhung des Leiters der Amthandlung, dass die Hausdurchsuchung bis in die späten Nachtstunden dauern würde. Auf dieses Angebot reagierte der Leiter der Amthandlung damit, dass dies eine „Nichtkooperation“ darstellen würde und der Steuerpflichtige (wörtliches Zitat) „in den Häfen wandern werde“. Zu bemerken ist auch noch, dass der Amtshandlung die Anzeige der rachesüchtigen Exgattin des Steuerpflichtigen zu Grunde lag. Mehrfach wurde der Steuerpflichtige zu einem „Geständnis“ im Sinne der Anzeige aufgefordert.

Aufgrund dieses – sicherlich eher seltenen – Vorfalles darf ich nochmals in Erinnerung rufen, dass im Falle einer Hausdurchsuchung Steuerpflichtige das **Recht** haben, einen steuerlichen Vertreter beizuziehen. Da aufgrund der nunmehrigen strengen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfrist (insbesondere für Lieferscheine, „aller“ Geschäftspapire) verstärkt mit dem Einsatz der „Hausdurchsuchung“ zu rechnen ist, empfehle ich allen Klienten meiner Kanzlei, im Falle von – unangekündigten – Hausdurchsuchungen sofort mit einer Kanzlei Kontakt aufzunehmen.

WAHREN EINER FRIST BEIM FINANZAMT

Eine Frist beim Finanzamt gilt als rechtzeitig gewahrt, wenn der Schriftsatz am letzten Tag der Frist **zur Post** gebracht wird. Der Datumsstempel des **Postamtes** auf der Briefsendung besitzt die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Problematisch ist der Beweis der Fristenwahrung dann, wenn die Stempelung des Schriftstückes nicht durch die Post erfolgt, sondern im Wege der „Selbstfrankierung“. Ebenso sind allfällige Mängel (z.B. fehlerhafte Anschrift) die dazu führen, dass das Schriftstück nicht befördert wird, dem Versender zu zurechnen, d.h. im Falle einer Rückstellung des Schriftstückes durch die Post aufgrund von Mängel tritt Fristversäumnis ein.



Ich empfehle zwecks Vermeidung einer verspäteten Einreichung, nicht erst den letzt möglichen Termin abzuwarten. Sollte eine Frist dennoch nicht einhaltbar sein, besteht die Möglichkeit, einen Fristverlängerungsantrag beim Finanzamt einzubringen. Dennoch ist bei der Einbringung von derartigen Fristverlängerungsanträgen darauf zu achten, dass die Bundesabgabenordnung verschiedene – nicht verlängerbare – Fall- und Ausschlussfristen vorsieht. Im Zweifel ersuche ich Sie mit meiner Kanzlei diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

NICHT ZUR VERFÜGUNGSTELLUNG VON ELEKTRONISCHEN DATENTRÄGERN BEI FINANZAMTSPRÜFUNGEN

Sei einiger Zeit besteht für alle Abgabepflichtigen die Verpflichtung, der Betriebsprüfung elektronische Datenträger (in einem speziellen Datenformat) zur Verfügung zu stellen. Gemäß einer Aussendung des Finanzamtes besteht die Möglichkeit, dass sowohl eine **Zwangsstrafe** als auch eine **Finanzordnungswidrigkeit** (Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht) vorliegt, wenn die Buchhaltungsunterlagen **nicht** in elektronischer Form vorgelegt werden sondern nur in „lesbarer Form“ (z.B. Papierausdruck).

ÄNDERUNG DER LADENÖFFNUNGSZEITEN

Wie Sie sicherlich schon aus den diversen Nachrichtenmedien erfahren haben, sollen spätestens ab 1. Jänner 2008 die wöchentlichen Offenhalterahmen von bisher 66 Stunden auf 72 Stunden ausgedehnt werden. An Werktagen sollen **Verkaufsstellen** von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr und an Samstagen von 6 Uhr 18 Uhr offen gehalten werden können (Sondervorschriften gelten für Bäckereibetriebe, Gastronomielokale, Imbisslokale, usw.). Die geltenden Bestimmungen betreffend Sonntags- und Feiertagsruhe sollen beibehalten werden.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, bei der Aufnahme von MitarbeiterInnen im Dienstvertrag eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, **dass sich der Dienstnehmer zur Dienstverpflichtung innerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten verpflichtet.**

GESETZLICHE HAFTUNG BEIM UNTERNEHMENSÜBERGANG

Durch das neue Unternehmensgesetzbuch wurde erstmals eine umfassende Regelung für den Übergang von Rechtsverhältnissen bei der Unternehmensveräußerung geschaffen. Nunmehr kommt es nicht mehr auf die Fortführung der Firma an. Künftighin haftete Veräußerer – zeitlich begrenzt – für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten fort. Der Erwerber des Unternehmens haftet nur dann für **unternehmensbezogene Verhältnisse**, wenn er ausdrücklich die Übernahme erklärt. Die neuen Bestimmungen gelten ab 1. Jänner 2007.



VERBRAUCHERPREISINDEX

	Oktober 2006	November 2006	Dezember 2006	Jänner 2007	Februar 2007
Großhandelspreisindex ohne MwSt. (1976 = 100)	162,9	163,5	163,5	162,6	164,0*
(1986 = 100)	122,3	122,8	122,8	122,1	123,2*
(1996 = 100)	117,4	117,8	117,8	117,1	118,2*
(2000 = 100)	114,0	114,4	114,4	113,7	114,7*
(2005 = 100)	103,5	103,9	103,9	103,3	104,2*
harmonisierter Verbraucher- preisindex (HVPI-KS 2005 = 100)	101,73**	101,84	102,24	102,38**	102,78*
(HVPI 2005 = 100)	101,82**	101,95**	102,33	102,41**	102,81*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	101,6**	101,7	102,0	102,0	102,4*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	112,4**	112,5	112,8	112,8	113,3*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	118,3**	118,4	118,7	118,7	119,2*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	154,6**	154,8	155,2	155,2	155,9*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	240,4**	240,6	241,3	241,3	242,3*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	421,8**	422,3	423,5	423,5	425,2*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	537,5**	538,0	539,6	539,6	541,7*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	539,2**	539,7	541,3	541,3	543,4*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.070,0**	4.074,0	4.086,0	4.086,0	4.102,0*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100)	4.011,1**	4.015,0	4.026,9	4.026,9	4.042,6*
(1945 = 100)	4.722,5**	4.727,1	4.741,1	4.741,1	4.759,7*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1945 = 100)					
ohne Kinderbeihilfe	11.254,7	11.302,3	11.302,3	11.433,2	11.451,1*
mit Kinderbeihilfe	13.318,5	13.374,8	13.374,8	13.529,8**	13.550,9*
Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau Baumeisterarbeiten Gesamtbau	(2000=100)				
	122,8	123,4	123,1	124,2	125,3*
	121,5	121,8	121,7	122,6	123,4*

* Vorläufig

** Korrigiert